Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Milchviehanlage in 03253 Schönborn OT Lindena

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 4. Oktober 2023

Die Firma Agrofarm Goßmar e.G., Finsterwalder Landstraße 2 in 03249 Sonnewalde beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Dorfstraße 83 in 03253 Schönborn OT Lindena in der Gemarkung Lindena, Flur 1, Flurstück 339 und Flur 4, Flurstücke 266, 263, 110 und 11 die Milchviehanlage Lindena wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 7.1.5V und 9.36V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.5.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens

Die Milchviehanlage (MVA) am Standort Lindena soll umstrukturiert und modernisiert werden. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den teilweisen Abriss von Altgebäuden, die Errichtung zwei neuer Güllebehälter, den Wegfall eines Dunglagers, die Erweiterung der Siloanlage, die Errichtung eines neuen Milchviehstalles, den Neubau eines Melkhauses mit Vorwartehof und Karussell, die Umnutzung des alten Melkstandes, die Modernisierung von Stall 1 und Stall 3, die Umstrukturierung/Änderung der Tierbelegung sowie die Aufstellung eines Flüssiggastanks. In der Anlage sollen zukünftig 1 051 Rinder einschließlich Kälber und einem Zuchtbullen gehalten werden (aktuell 1 021 Rinder).

Durch den Anlagenbetrieb können Belästigungen durch Geruch, Ammoniak- und Stickstoffemissionen, Staub und Lärm hervorgerufen werden. Bau- und anlagenbedingt werden Flächen dauerhaft versiegelt und überbaut.

Standort des Vorhabens

Das geplante Änderungsvorhaben befindet sich im Landkreis Elbe-Elster, südwestlich am Rand der Ortschaft Lindena in der Gemeinde Schönborn. Die Anlage ist im Wesentlichen von Ackerflächen umgeben. Die nächste Wohnbebauung ist etwa 100 m von der MVA entfernt.

In einem Radius von 1 km um den Anlagenstandort befinden sich ein FFH-Gebiet (nordwestlich am Anlagenstandort angrenzend), zwei Landschaftsschutzgebiete (LSG), zwei Naturdenkmäler (ND), mehrere geschützte Biotope und FFH-LRT, sowie vier Bodendenkmäler und ein Baudenkmal. Auf dem Grundstück befinden sich keine geschützten Pflanzenarten, Biotope oder Lebensstätten von europarechtlich geschützten Tierarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Auswirkungen auf die LSG, die ND sowie auf die Boden- und Baudenkmäler können ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in diese Gebiete/Schutzgüter erfolgen.

Geruchs-, Staub und Lärmemissionen werden durch die Bewirtschaftung der Anlage verursacht. Von der geänderten Anlage gehen keine zusätzlichen erheblichen Belästigungen durch Geruch, Lärm und Staub aus.

Die vorgesehenen Versiegelungen finden überwiegend auf bereits anthropogen überprägten Flächen statt. Des Weiteren wird eine Ackerfläche von ca. 1800 m² in Anspruch genommen. Die beantragten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die negativen Auswirkungen auf den Boden und die Fläche kompensieren.

Ammoniak- und Stickstoffemissionen erhöhen sich durch die Änderung der Anlage geringfügig. Im Einwirkbereich der Anlage befindet sich eine aufgelassene Streuobstwiese (Biotoptyp 07173). Diese ist nicht stickstoffempfindlich und somit sind keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf dieses Biotop zu erwarten. Alle anderen geschützten Biotope und FFH-LRT sind aufgrund ihrer Entfernung zum Vorhabengebiet nicht betroffen.

Insgesamt können nach überschlägiger Prüfung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens festgestellt werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd